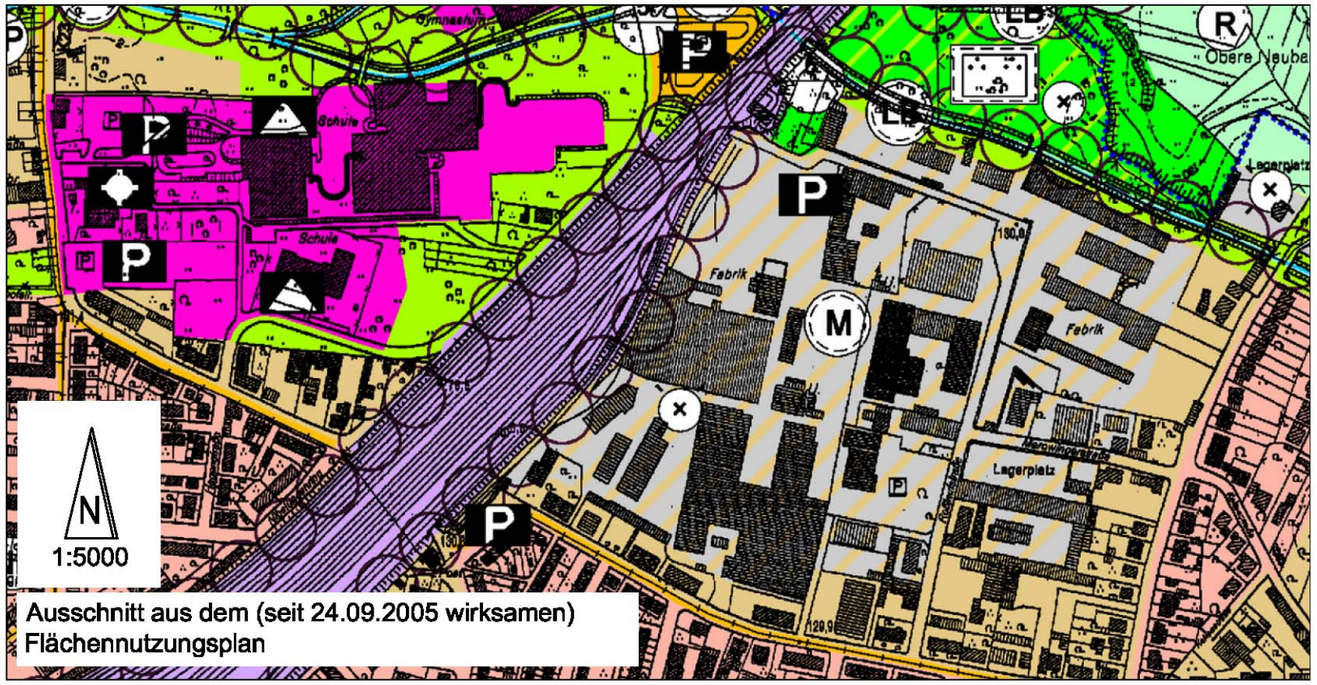

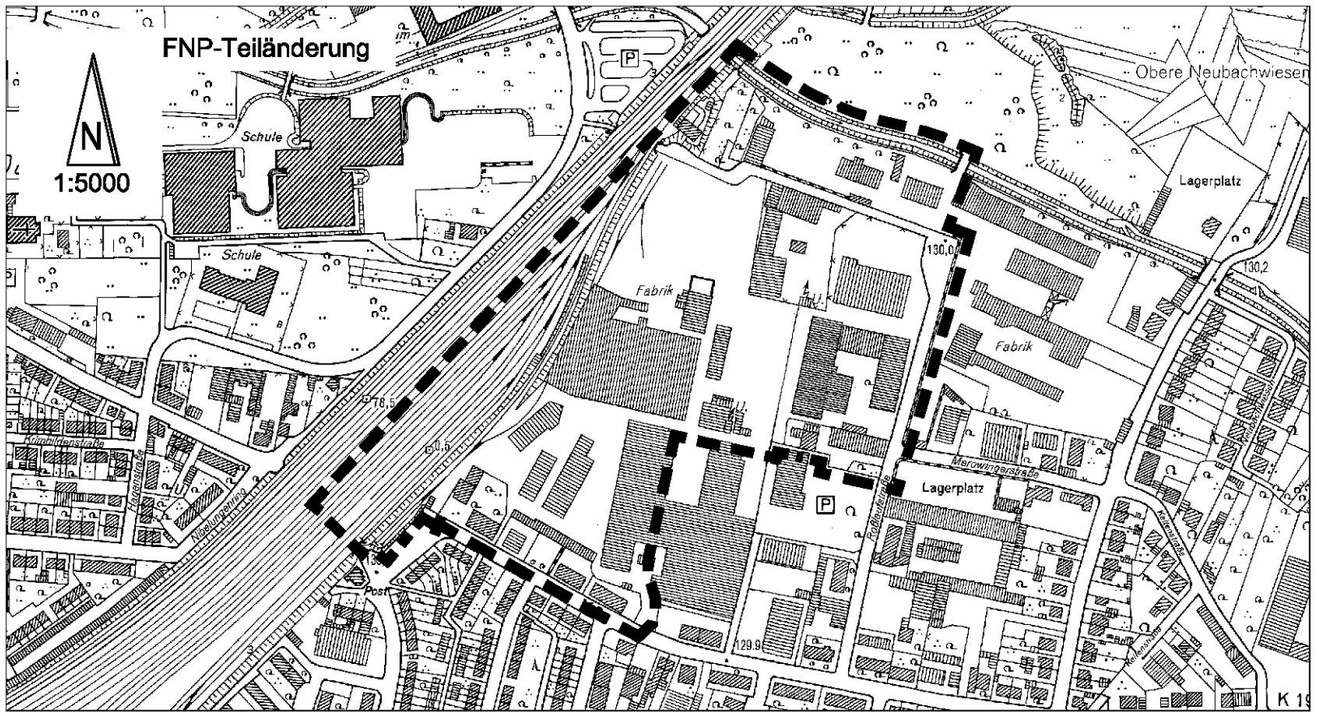

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV'90)

Umgrenzung des Bereichs der Teiländerung

Flächennutzungsplan - Teiländerung

für den Bereich

IBAG / Roßlaufstraße-Nord

im Stadtbezirk Nr. 25

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am .

2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat am beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am / vom bis einschließlich durchgeführt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.

7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
   Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
   .
   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am
   erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt
   (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
   oder
   Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.

9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.

10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den .....
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am .....unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den .....
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister